

RS Lvwg 2023/7/28 LVwG-AV-543/001-2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.2023

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

28.07.2023

Norm

BauO NÖ 1996 §9

BauO NÖ 1996 §38

AbgEO §4

1. AbgEO § 4 heute
2. AbgEO § 4 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. AbgEO § 4 gültig von 01.01.1950 bis 30.06.2020

Anmerkung

VwGH 19.10.2023, Ra 2023/13/0132 bis 0139-5, Zurückweisung

Rechtssatz

Begründungsmängel eines unterinstanzlichen Bescheides können – soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ein Instanzenzug besteht – von der Berufungsbehörde, ansonsten vom Verwaltungsgericht saniert werden (vgl VwGH Ra 2020/02/0168) und führen somit dann nicht zu einer im (weiteren) Rechtsmittelverfahren aufzugreifenden Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, wenn das Verwaltungsgericht diesen Mangel behebt (vgl VwGH 92/01/0095). Begründungsmängel eines unterinstanzlichen Bescheides können – soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ein Instanzenzug besteht – von der Berufungsbehörde, ansonsten vom Verwaltungsgericht saniert werden vergleiche VwGH Ra 2020/02/0168) und führen somit dann nicht zu einer im (weiteren) Rechtsmittelverfahren aufzugreifenden Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, wenn das Verwaltungsgericht diesen Mangel behebt vergleiche VwGH 92/01/0095).

Schlagworte

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Bescheid; dingliche Wirkung; Zeitbezogenheit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2023:LVwG.AV.543.001.2023

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at